

8. GERSBACH-Lunch vom 31. Mai 2007

Steuerplanung für alle

Ausgewählte Aspekte aus den Referaten von Gabriele Gersbach, Rechtsanwältin, eidg. dipl. Steuerexpertin, und Dr. Hans-Ulrich Gersbach, eidg. dipl. Steuerexperte.

Ausgangslage

Steuern werden im Gegensatz zu den so genannten Kausalabgaben ohne direkte Gegenleistung des Gemeinwezens erhoben. Den bezahlten Steuern steht also kein direkter Gegenwert gegenüber. Als Beispiel: Eltern die keine schulpflichtigen Kinder haben, zahlen bei gleichem steuerbaren Einkommen gleich viel wie Eltern, deren Kinder in eine öffentliche Schule gehen. Die Steuerplanung ist ein Mittel, das die Steuern möglichst längerfristig minimieren kann. Bei der Steuerplanung geht es um das

Vermeiden von Steuern, und zwar immer durch das Ausnützen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten. Steuerplanung hat nichts mit Steuerumgehung oder gar Verkürzung der geschuldeten Steuern durch Steuerhinterziehung zu tun. Bei allem Streben nach einer Steueroptimierung dürfen sich Steuerpflichtige nie auf eine mögliche Steuerhinterziehung oder gar einen Steuerbetrug einlassen.

Möglichkeiten der Steuerplanung

Unselbständig Erwerbende haben ein gläsernes Portemonnaie, denn im Lohnausweis sind mit wenigen Ausnahmen alle mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Einkünfte zu deklarieren. Die Möglichkeiten der Steuerplanung sind hier also beschränkt, existieren aber dennoch. Es geht dabei vor allem um die Abzüge der Berufskosten, die Abzüge bei Liegenschaften und die Möglichkeiten bei der beruflichen Vorsorge. Der Abzug Berufskosten und die weiteren Abzugsmöglichkeiten in der Steuererklärung sind zwar keine Steuerplanung im eigentlichen Sinn. Dennoch ist es wichtig, dass diese Abzüge soweit wie möglich gemacht werden. Hier ist natürlich die Wegleitung zur Steuererklärung zu konsultieren. Hauseigentümer haben mehr Möglichkeiten zur Steuerplanung als Mieter. Eigentümer müssen zwar den Eigenmietwert oder die Mieteinnahmen als Einkommen versteuern. Sie können aber die Schuldzinsen vom Einkommen abziehen. Bei selbst bewohnten Liegenschaften übersteigen die Schuldzinsen sehr oft den Eigenmietwert, sodass Eigenheimbesitzer steuerlich meistens besser fahren als Mieter, die den Mietzins für ihre Wohnung vom Einkommen nicht abziehen können. Bei diesem System kann es auch durchaus von Vorteil sein, die Hypothek nicht direkt, sondern über einen Umweg zu amortisieren, indem regelmässige Zahlungen in ein Vorsorgeguthaben (mit Vorteil in der Säule 3a) geleistet werden. Die Hypothek selber und natürlich die Schuldzinsen bleiben damit in voller Höhe bestehen und können abgezogen werden.

Auch der Liegenschaftunterhalt ist grundsätzlich als Abzug vom Einkommen steuermindernd. Dies gilt allerdings nur für Massnahmen, die der Werterhaltung der Liegenschaft dienen. Kosten für wertvermehrende Massnahmen werden nicht zum Abzug zugelassen. Sie können aber dann, wenn die Liegenschaft verkauft wird, als Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer geltend ge-

macht werden. Die Steuerpflichtigen haben aber kein Wahlrecht, dass ein bestimmter Kostenteil als Liegenschaftunterhalt oder als Anlagekosten qualifiziert wird. Im Einzelfall muss bis ins Detail unterschieden werden, was werterhaltend und was wertvermehrend ist. Auch die laufenden Betriebskosten (wie z.B. Versicherungsprämien) gehören ebenfalls zu den Liegenschaftskosten, nicht aber die Lebenshaltungskosten (wie z.B. die Stromkosten für den Haushalt). Auch hier muss im Einzelfall immer unterschieden werden, was wohin gehört. Im Bund und in den meisten Kantonen kann jedes Jahr gewählt werden, ob für den Abzug der Liegenschaftunterhaltskosten die Pauschale in Prozenten des Eigenmietwerts eingesetzt wird oder die effektiven Unterhaltskosten eingesetzt werden. Die Pauschale ist dann sinnvoll, wenn die effektiven Kosten niedriger sind. Der Abzug der effektiven Kosten ist dann besser, wenn die Kosten höher sind als die Pauschale und zum Abzug auch tatsächlich zugelassen werden. Wer den Liegenschaftunterhalt planen kann, kann diesen auch über mehrere Jahre verteilen. So kann die Progression nachhaltig gebrochen werden. Vorsicht ist für Käufer einer Altliegenschaft geboten. Sie müssen die sogenannte "Dumont-Praxis" beachten, bevor sie anfangen, an dieser Liegenschaft Renovationen vorzunehmen. Die Dumont-Praxis besagt, dass bei Altliegenschaften Unterhaltskosten während den ersten 5 Jahren nach dem Erwerb nur im Rahmen der Pauschale zum Abzug zugelassen werden. Gemäss der neueren "modifizierten Dumont-Praxis" werden Unterhaltskosten während der ersten 5 Jahren nach dem Kauf soweit zum Abzug zugelassen, als die Liegenschaft nicht vernachlässigt ist. Also: Umbauten bei neu erworbenen Altliegenschaften gut überlegen und rechtzeitig die Praxis der Steuerbehörden abklären.

Attraktive Möglichkeiten zur Steuerplanung bietet der Bereich der Vorsorge. Die schweizerischen Steuergesetze

enthalten für die 1. Säule (AHV,IV) und 2. Säule (berufliche Vorsorge) den Grundsatz, dass die Beiträge voll abzugsfähig sind. Dafür sind die Leistungen voll steuerpflichtig. Bei der Säule 3a (gebundene Vorsorge) sind die Beiträge beschränkt abzugsfähig und die Leistungen voll steuerpflichtig. Bei der Säule 3b (freie Vorsorge) können die Beiträge faktisch nicht abgezogen werden, dafür ist bei bestimmten Lebensversicherungen die Auszahlung steuerfrei. Während die Rentenleistungen mit dem übrigen Einkommen besteuert werden und somit progressionswirksam sind, werden Kapitalleistungen mit einer separaten Jahressteuer besteuert. Damit wird die Progression gebrochen. Zudem erfolgt die Besteuerung zu einem tieferen Steuersatz.

Steuerplanung lässt sich vor allem im Bereich der 2. Säule und der Säule 3a machen. In der 2. Säule können einmal alle laufenden BVG Beiträge abgezogen werden, und zwar im obligatorischen Bereich wie auch im überobligatorischen Bereich. Einzige Einschränkung: Der versicherbare Lohn darf das AHV-pflichtige Einkommen nicht übersteigen und er ist bei hohen Einkommen auf ein Jahreseinkommen von derzeit CHF 795'600 beschränkt. Abziehbar sind aber auch die Beiträge, die zum Einkauf in die Leistungen einer Vorsorgeeinrichtung geleistet werden, sofern das Reglement dies vorsieht. Der Einkauf kann aber nicht unbeschränkt, sondern nur bis zur Höhe der im Reglement vorgesehenen Leistungen gemacht werden. Trotz diesen Limiten und weiteren steuerlichen

Einschränkungen sind Einkäufe in eine Säule 2 eine interessante Möglichkeit, die Progression zu mildern. Bei hohem Einkaufsbedarf können die Einkäufe auf mehrere Jahre verteilt werden und so die Progression optimal herabgesetzt werden.

Die Säule 3a bei Bankstiftungen oder Versicherungen ist sicher eine der beliebtesten Möglichkeiten, die Steuern zu optimieren und gleichzeitig die Altersvorsorge zu verbessern. Die Beiträge können ebenfalls vom Einkommen steuerwirksam abgezogen werden und zwar im Jahr 2007 bis Fr. 6'365 pro Jahr, wenn noch eine zweite Säule da ist (kleine Säule 3a) und bis Fr. 31'824 pro Jahr, maximal aber 20% des Erwerbseinkommens, wenn keine zweite Säule da ist (grosse Säule 3a). Hinzu kommt : der Zins auf dem angesparten Kapital unterliegt nicht der Einkommenssteuer und das Guthaben nicht der Vermögenssteuer. Wenn beide Ehepartner erwerbstätig sind, kann jeder Beiträge vom Einkommen abziehen. Die Kapitalleistungen werden bei der Auszahlung ebenfalls als Leistung aus Vorsorge separat und privilegiert besteuert. Es wird zudem steuerlich toleriert, dass mehrere Vorsorgekonten oder -policen geführt werden. Weil die Leistungen aus der Säule 3a schon ab Alter 60 bezogen werden können, können die Auszahlungen so über mehrere Jahre gestaffelt und die Progression gebrochen werden. Werden mehrere Konten geführt, dürfen die Einzahlungen den Maximalbetrag natürlich nicht überschreiten.

Empfehlungen

Steuerplanung ist das Ausnützen der Möglichkeiten, die die Steuergesetze bieten. Widerstehen Sie der Versuchung und lassen Sie die Finger von Massnahmen, die ins Gebiet der Steuerumgehung oder sogar der Steuerhinterziehung oder des Steuerbetrugs gehören.

Steuerplanung muss langfristig und vorausschauend gemacht werden. Es ist meistens zu spät, wenn Ihnen beim Ausfüllen der Steuererklärung einfällt, was Sie in der abgelaufenen Steuerperiode eigentlich machen wollten.

Lassen Sie vorgesehene Steuerplanungsmassnahmen auf ihre Auswirkungen und auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen und ziehen Sie rechtzeitig fachlichen Rat bei.

Und last but not least : Neben den Steuern allein gibt es eine Vielzahl von anderen Überlegungen, welche gemacht werden müssen. Unnötige Steuern zu sparen ist richtig. Entscheidungen sollten aber nie nur aus der steuerlichen Optik gemacht werden.

Der nächste Gersbach-Lunch findet am 25. Oktober 2007, 11.30 Uhr im Sportzentrum Baregg, Baden, statt.

Thema : Steuerplanung für KMU

Anmelden können Sie sich mit einem Klick [hier](#).

Gersbach & Gersbach
Aktiengesellschaft für Steuern Recht
Treuhand
Husmatt 2
Postfach 5204
5405 Baden 5 Dättwil

Telefon 056 493 37 30

Fax 056 493 37 77

www.gersbachundgersbach-ag.ch